

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

---

EGGVG §§ 23, 24, 29

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Nichtzulassung als Prozessagent (§ 157 Abs. 3 ZPO) kann in Oberlandesgerichtsbezirken, in denen nach § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 23. März 1935 - DJ S. 486 - verfahren wird, nur gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten gerichtet werden.

BGH, Beschl.v. 14. Juli 1966 - IV ARZ (VZ) 7/66 - OLG Düsseldorf

## BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ (VZ) 7/66

## BESCHLUSS

in der Justizverwaltungssache

des Rechtsbeistandes Dr. Johannes F. [REDACTED],  
M. [REDACTED], H. [REDACTED] Strasse [REDACTED],

betreffend die Zulassung als Prozessagent gemäß § 157  
Abs. 3 ZPO.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf den Vorlagebeschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Juli 1966 beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23. August 1965 über die Rechtmäßigkeit des Bescheides des Landgerichtspräsidenten in Kleve vom 5. August 1965 wird abgelehnt.

Der Geschäftswert des Antragsverfahrens beträgt 3000 DM.

#### G r ü n d e :

Der Antragsteller hat die Erlaubnis, geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen (§ 1 Abs. 1 RBeratG). Seine Zulassung als Prozeßagent im Amtsgerichtsbezirk Moers (§ 157 Abs. 3 ZPO) hat der Landgerichtspräsident durch Bescheid vom 5. August 1965 abgelehnt, da die Zahl der zugelassenen Anwälte den Rechtsschutz der Bevölkerung sichere.

Am 23. August 1965 hat der Antragsteller bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf die Aufhebung dieses Bescheides beantragt (§ 23 Abs. 1 EGGVG). Er erstrebt eine anderweitige Entscheidung des Landgerichtspräsidenten unter Berücksichtigung besonderer Umstände seines Falles.



Das Oberlandesgericht hat über den Antrag nicht entschieden, weil es sich in der Frage, ob der Antrag gegen den Bescheid des Landgerichtspräsidenten gerichtet werden könne oder ob der Antragsteller zunächst die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der AV vom 23.3.1935 - DJ S. 486) herbeizuführen habe, entweder mit dem Kammergericht (JVBl. 63, 136) oder mit dem Oberlandesgericht Celle (NsRpfl. 63, 106) in Widerspruch setzen müsse.

I.

Die Vorlage ist zulässig.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG legt ein Oberlandesgericht, das von einer auf Grund des § 23 EGGVG ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will, die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. Im Sinne dieser Bestimmung ergehen auch solche Entscheidungen auf Grund des § 23, die die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Überprüfung der Justizverwaltungsmaßnahme (§ 24 EGGVG) und andere Fragen des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens betreffen. Der abweichenden Auffassung bei Baumbach-Lauterbach Anm. 2 zu § 29 EGGVG ist nicht zuzustimmen: das gerichtliche Verfahren im ganzen beruht auf § 23 EGGVG; zur Vorlage verpflichtet daher nicht nur eine Meinungsverschiedenheit über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts, sondern auch eine solche über das gerichtliche Prüfungsverfahren (BGH NJW 63, 1789; BGHZ 3, 110 zu § 28 Abs. 2 FGG).

Der Vorlageschluß braucht nicht darzulegen, wie das vorlegende Gericht entscheiden möchte und von welcher Entscheidung es damit abweichen müßte. Es genügt die Darlegung, daß es sich in einer entscheidungserheblichen Frage mit einer der voneinander abweichenden Entscheidungen in Widerspruch setzen würde. Auch insoweit bestehen daher gegen die Zulässigkeit der Vorlage keine Bedenken.

Endlich bringt die Vorlage den erkennenden Senat auch nicht in die Lage, über die Anwendung von Landesrecht zu entscheiden und sich damit einer Aufgabe zu unterziehen, die dem Bundesgerichtshof nicht übertragen ist. Denn die Meinungsverschiedenheit der Oberlandesgerichte betrifft lediglich die sich nach Bundesrecht - § 24 Abs. 2 EGGVG - beantwortende Frage, ob sie in solchen Bezirken, in denen die Landesjustizverwaltung nach der Allgemeinen Verfügung vom 23. März 1935 verfährt und dem Rechtsbeistand gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten eine Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten gewährt, bereits gegen den Bescheid des Landgerichtspräsidenten angerufen werden können. In diesem Rahmen kann der Bundesgerichtshof die Rechtsnatur eines landesrechtlichen Rechtsbehelfs prüfen. Es bedarf deswegen keiner Ausführungen darüber, daß das in der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers geregelte Verfahren der Zulassung von Nichtanwälten zum mündlichen Verhandeln vor Gericht als akzessorisches Verwaltungsverfahren nach Art. 125, Art. 74 Nr. 1 GG Bundesrecht geworden ist (vgl. BVerfGE 9, 185, 190).

II.

Der bei dem vorlegenden Oberlandesgericht gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Ablehnung als Prozeßagent durch den Landgerichtspräsidenten wäre unzulässig, wenn die ihm im Lande Nordrhein-Westfalen eingeräumte Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten als ein "förmlicher Rechtsbehelf" im Sinne des § 24 Abs. 2 EGGVG anzusehen ist. Der Rechtsbehelf wird gewährt in Anwendung von § 5 Abs. 2 der AV vom 23.3.1935. Nach dieser Bestimmung ist gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten die "Beschwerde im Aufsichtswege" an den Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig; dieser "entscheidet endgültig".

Das Kammergericht nimmt in seinem Beschluß vom 31. Januar 1963 (JVBl. 63, 136 = DVBl. 63, 295) an, daß es sich hierbei um eine rechtsförmliche Beschwerde im Unterschied zu einer formlosen Dienstaufsichtsbeschwerde handle, weil eine Dienstaufsichtsbeschwerde keiner ausdrücklichen Zulassung bedürfe und es mit ihrem Wesen unvereinbar sei, daß sie auf die Anrufung der Mittelbehörde beschränkt werde. Dieser Rechtsbehelf beruhe zwar auf einer ministeriellen Verwaltungsanordnung. Die Anordnung trage aber Rechtssatzcharakter, weil sie sich an den Rechtsbeistand und Antragsteller als Außenstehenden wende und ihm ein Recht auf sachliche Nachprüfung des Erstbescheides gewähre. Die gesetzliche Ermächtigung zu dieser Rechtssetzung habe in § 157 Abs. 3 ZPO gelegen; der Rechtsatz sei auch in der seinerzeit vorgeschriebenen Form in der "Deutschen Justiz" bekannt gemacht worden.

Demgegenüber behandelt das Oberlandesgericht Celle in seinem Beschluß vom 13. Februar 1963 (NsRpfl. 63, 106;

ebenso aaO 65, 103) die Beschwerde gemäß § 5 der Allgemeinen Verfügung als formlosen Rechtsbehelf im Sinne einer Dienstaufsichtsbeschwerde; es verneint den Rechts-satzcharakter der Bestimmung, da es sich bei ministeri-ellen Allgemeinverfügungen stets nur um innerdienstliche Anweisungen handle.

### III.

Beide Gerichte gehen davon aus, daß die Anordnung, die einem Rechtsbestand das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet, im Sinne des § 23 Abs. 1 EGGVG eine einzelne Angelegenheit auf dem Gebiete des Zivilprozesses regelt und daß die Nichtzulassung als Prozeßagent deshalb von den Zivilgerichten nachzuprüfen ist. Soweit festzu-stellen, hat seit dem Inkrafttreten der §§ 23 f. EGGVG am 1. April 1960 nur noch der Bayerische Verwaltungs-gerichtshof eine Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungs-gerichte angenommen (VwRspr. 14, Nr. 96). Die Meinung des Schrifttums ist geteilt (Eyermann-Fröhler VGO § 40 Rdn. 88 - Ule VGO § 42 Anm. IV 3 c, beide mit Nachweisungen). Der erkennende Senat teilt die Auffassung, daß die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht eine "einzelne An-gelegenheit" des Zivilprozesses betrifft.

In der hier streitigen Frage tritt der Senat im Er-gebnis der Auffassung des Kammergerichts bei.

§ 157 Abs. 3 ZPO überträgt die Zulassung der Prozeß-agenten der Justizverwaltung. Soweit die oberste Justiz-behörde zu diesem Zwecke die Zuständigkeit der ihr unter-

stellten Behörden und deren Verfahren regelt, macht sie zunächst nur von ihrer Organisationsgewalt Gebrauch. Aus einer in diesem Rahmen liegenden Weisung an die Oberlandesgerichtspräsidenten, auf Verlangen des Rechtsbeistandes die Entscheidung der Landgerichtspräsidenten zu überprüfen, könnte daher der Rechtsbeistand keinen Anspruch auf sachliche Nachprüfung seiner Ablehnung als Prozeßagent herleiten. Er könnte nur im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Justizminister zu erreichen suchen, daß der Oberlandesgerichtspräsident zur Beachtung der ministeriellen Verwaltungsanordnung angehalten wird. Die gesetzliche Ermächtigung zur Ordnung des Zulassungsverfahrens schließt aber auch das Recht ein, dem Antragsteller einen förmlichen Rechtsbehelf im Sinne eines Anspruchs auf sachliche Nachprüfung und Bescheidung durch die als Beschwerdeinstanz bestimmte Behörde einzuräumen.

Es kommt deshalb zunächst darauf an, was der Reichsjustizminister mit der Regelung, nach der die Justizverwaltungen unter anderen der Länder Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen weiterhin verfahren, beabsichtigt hat. Dabei ist im Auge zu behalten, daß der Unterscheidung solange keine allzu große praktische Bedeutung zukam, wie auch die Verweigerung einer sachlichen Nachprüfung und eines förmlichen Beschwerdebescheides durch den Oberlandesgerichtspräsidenten ihrerseits wiederum nur im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde an den Justizminister und nicht durch Anrufung eines Gerichts hätte angegriffen werden können. Gleichwohl gestattet die Allgemeine Verfügung von 1935 die Feststellung, was mit § 5 Abs. 2 beabsichtigt war.

Die Annahme des Oberlandesgerichts Celle, diese Bestimmung eröffne im Wege einer innerdienstlichen Anweisung an die Oberlandesgerichtspräsidenten eine Dienstaufsichtsbeschwerde, ist unvereinbar mit dem Wesen dieses Rechtsbehelfs und mit dem Inhalt der Vorschrift.

Die Möglichkeit, die höhere Behörde um die Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung der nachgeordneten Behörde anzugehen, folgt bereits aus hierarchischen Aufbau der Verwaltung und der Natur der Dienstaufsicht. Die "Zulassung" einer Beschwerde kann nicht als Hinweis auf die Möglichkeit gemeint sein, eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten mit dem Ziel, das dienstliche Verhalten des Landgerichtspräsidenten in dieser Angelegenheit als solches einer Nachprüfung zu unterstellen. Ihr muß vielmehr der Sinn beigemessen werden, die Oberlandesgerichtspräsidenten zu einer sachlichen Nachprüfung der Vorentscheidung unter den in § 157 Abs. 3 ZPO bezeichneten Gerichtspunkten des Bedürfnisses der Rechtspflege und der Eignung des Antragstellers und etwaigen weiteren Ermessensgesichtspunkten wie zur Erteilung eines Sachbescheides zu verpflichten.

Eine Nachprüfung dieses Umfanges wird im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht notwendig erreicht. Diese ist ihrem Wesen nach nicht auf eine eigene Entscheidung der höheren Behörde in der Sache, sondern auf eine Einwirkung der vorgesetzten auf die nachgeordnete Behörde gerichtet (BGHZ 42, 390). Die Dienstaufsichtsbeschwerde kann deswegen auch durch die Mitteilung beschieden werden, daß zu Maßnahmen im Dienstaufsichtswege kein Anlaß gesehen werde. Eine Pflicht der Oberlandesgerichtspräsidenten zur sachlichen Prüfung und Bescheidung der Beschwerde eines

abgewiesenen Rechtsbeistandes mußte daher bei der Regelung des Zulassungsverfahrens ausdrücklich begründet werden. Wäre dabei aber beabsichtigt gewesen, nur den unterstellten Behörden eine Dienstpflicht aufzuerlegen, ohne dem Betroffenen einen förmlichen Rechtsbehelf einzuräumen, so wäre eine Anordnung dieses Inhalts nicht in die Form der "Zulassung" einer Beschwerde gekleidet worden. Mit dieser Zulassung wendet sich die Allgemeine Verfügung an den vom Landgerichtspräsidenten abgewiesenen Antragsteller.

Auch die Bestimmung, daß der Oberlandesgerichtspräsident über die Zulassung als Prozeßagent endgültig entscheide, widerspricht dem Wesen einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Allgemeine Verfügung ist daher auch mit der Natur einer innerdienstlichen Verwaltungsanordnung unvereinbar. Das Recht, eine vorgesetzte Behörde gegen die Entscheidung einer nachgeordneten Behörde anzurufen, kann nicht beschnitten werden; die vorgesetzte Behörde ist stets verpflichtet, das Verfahren der ihr unterstellten Behörde nachzuprüfen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen, ob sie zu Maßnahmen der Dienstaufsicht Anlaß gesehen hat. Der obersten Justizverwaltungsbehörde kann aber auch nicht unterstellt werden, daß sie sich ihres Rechts begeben habe, die Entscheidung der Angelegenheit an sich zu ziehen und über die Zulassung des Rechtsbeistandes als Prozeßagent abweichend zu befinden (vgl. Jonas, RBerG Anm. zu § 12 der 1. AVO). Die Aufnahme einer derartigen Selbstbindung in eine nur für die unterstellten Behörden bestimmte Verwaltungsanordnung wäre vollends widersinnig, da die oberste Dienstbehörde mit der Beanstandung der

Beschwerdeentscheidung von außen, durch den Antragsteller, befaßt wird. Die Vorschrift besagt deshalb, daß der Anspruch des Antragstellers auf sachliche Nachprüfung und Bescheidung auf eine weitere Instanz, den Oberlandesgerichtspräsidenten, beschränkt wird; sie wendet sich auch insoweit nach außen.

Gegen die Einräumung eines förmlichen Rechtsbehelfs spricht nicht seine Bezeichnung als "Beschwerde im Aufsichtswege". Damit wird nur der Gegensatz zur Verwaltungsklage und zur Anrufung von Beschlußausschüssen gekennzeichnet, die als Rechtsbehelfe seinerzeit nicht in Betracht kamen. Dies hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auch für die "Aufrichtsbeschwerde" in Beihilfesachen angenommen (BGHZ 10, 295, 299). Im gleichen Sinne führt der Bundesjustizminister nach einem bei den Verfahrensakten liegenden Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 4. April 1963 aus, der Ausdruck besage nach der damaligen Rechtslage einerseits, daß der Rechtsweg ausgeschlossen sei; er sei aber andererseits darauf gerichtet, dem Betroffenen mehr zu geben als eine bloße Dienstaufsichtsbeschwerde, nämlich ein Anrecht auf materielle Nachprüfung und förmlichen Beschwerdebescheid.

Endlich spricht gegen die Einräumung eines förmlichen Rechtsbehelfs auch nicht, wie das Oberlandesgericht Celle annimmt, die Aufnahme in eine ministerielle Allgemeinverfügung. Im allgemeinen sind zwar Anordnungen dieser Art nur für den Gebrauch der Behörden bestimmt. Ob eine Außenwirkung beabsichtigt wird, richtet sich jedoch nach dem Inhalt der Einzelschrift (Forsthoff, Verwaltungsrecht S. 128; Hauck NJW 57, 809).

Zu bedenken ist insoweit zunächst, daß der Rechtsbeistand zwar nicht in einem besonderen Gewaltverhältnis zur Justizverwaltung steht und auch durch die Antragstellung gemäß § 157 Abs. 3 ZPO nicht in ein solches Verhältnis tritt, daß er aber, wenn er als von der Justizverwaltung nach dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz zugelassener Rechtsberater um die weitere Genehmigung nachsucht, vor den Gerichten auftreten zu dürfen, nicht einem beliebigen Staatsbürger gleicherachtet werden kann, dem Pflichten auferlegt und Rechte eingeräumt werden. Von ihm kann erwartet werden, daß er sich nach Ablehnung seines Antrages durch den Landgerichtspräsidenten über den weiteren Gang des Zulassungsverfahrens unterrichtet und sich Kenntnis von den Anordnungen der Justizverwaltung gemäß § 157 Abs. 3 ZPO aus deren Verkündungsblättern verschafft. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob der Reichsjustizminister im Jahre 1935 eine Notwendigkeit gesehen hat, diejenige Bestimmung der Gesamtregelung, die sich als einzige an den Antragsteller des Verfahrens wendet und ihm einen verfahrensmäßigen Behelf gewährt, zum Gegenstand einer besonderen Rechtsverordnung (Beschwerdeordnung) zu machen.

Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Allgemeine Verfügung von 1935 nur die in Preußen geltende Regelung der AV vom 25.9.1899 - JMinBl. S. 272 - auf das Reichsgebiet ausdehnt. Beim Erlass dieser preußischen Allgemeinverfügung konnte die Verwaltung noch keinen Anlaß sehen, eine einzelne Verfahrensbestimmung wegen ihrer Außenwirkung zum Gegenstande einer gesonderten Rechtsverordnung zu machen. Denn die Unterscheidung zwischen der Verordnung mit Rechts-satz- und der Verwaltungsanordnung mit rein innerdienstlichem Weisungscharakter hat sich noch lange Zeit an

Kriterien materieller Natur wie dem Eingriff in Freiheit und Eigentum orientiert (Anschütz, Verfassung, 1932 S. 409 f.). Auch wenn bei Erlaß der Allgemeinen Verfügung von 1935 das Kriterium der Außenwirkung in der Verwaltungsrechtslehre bereits als entscheidend betrachtet wurde, so besagt die Übernahme der preußischen Regelung in der bisherigen Form nicht, daß an die Stelle des Beschwerderechts der Rechtsbeistände nunmehr eine bloße innerdienstliche Verpflichtung der Oberlandesgerichtspräsidenten treten sollte, auf Verlangen den Erstbescheid sachlich nachzuprüfen.

Es erscheint dem erkennenden Senat vertretbar, die Rechtsförmlichkeit der den Rechtsbeiständen gewährten Beschwerde im Sinne des § 24 Abs. 2 EGGVG schon im Hinblick auf die vorbezeichneten besonderen Umstände, insbesondere also auf die von der gesetzlichen Ermächtigung getragene Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens und ihre Bekanntmachung in einem Ministerialblatt, das dem zugelassenen Rechtsberater ohne weiteres zugänglich und die sich ihm anbietende Quelle der Unterrichtung über das Zulassungsverfahren ist, zu bejahen (vgl. OVG Münster, OVGE 13, 126).

Verlangt man indes mit dem Kammergericht als Grundlage eines förmlichen Rechtsbehelfs einen ordnungsgemäß in der für Rechtsverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form verkündeten Rechtssatz, so genügte die Bekanntmachung in der "Deutschen Justiz" dieser Anforderung nicht. Nach dem Reichsgesetz vom 13. Oktober 1923 - RGBL. S. 959 - bedurften Rechtsverordnungen der Verkündung im Reichsgesetzblatt, Reichsministerialblatt oder Reichsanzeiger.

Der Inhalt der "Deutschen Justiz" weist aus, daß sich die Reichsjustizverwaltung weit über das Jahr 1935 hinaus an diesen Grundsatz gehalten hat. Es ist daher nicht zutreffend, daß die Allgemeine Verfügung vom 23.3.1935 - beziehungsweise die in ihr enthaltene Vorschrift über das Beschwerderecht der Rechtsbeistände - in der seinerzeit vorgeschriebenen oder auch nur üblichen Form bekannt gemacht worden sei.

Die gesetzmäßige Verkündung von § 5 Abs. 2 der Allgemeinverfügung kann jedoch nicht mehr als Voraussetzung für die Anerkennung der Rechtsförmlichkeit der Beschwerde angesehen werden. Das Beschwerderecht beruht seit langem auf der gleichmäßigen, unangefochtenen und von der Überzeugung der sachlichen Notwendigkeit getragenen Weitergewährung des um die Jahrhundertwende in Ausführung des Gesetzesauftrages geschaffenen Rechtsbehelfs.

Im allgemeinen entstehen allerdings auch aus einer langdauernden Verwaltungsübung keine Rechte und Pflichten des Bürgers oder der Behörden. Insbesondere ist die rechtsirrigte Anwendung gesetzten Rechts ungeeignet, Gewohnheitsrecht zu erzeugen (statt vieler eingehend Merk, Verwaltungsrecht, 1962, S. 331 f.). Die langdauernde Handhabung einer Rechtsvorschrift wird regelmäßig auch das Wirksamkeitserfordernis der ordnungsmäßigen Verkündung nicht ersetzen und eine Bindung des Bürgers und der Behörden nicht begründen können. Eine andere Betrachtung ist jedoch geboten, wo es sich nicht um die materielle Rechtslage, insbesondere um die Leistungsansprüche, Betätigungsrechte oder Verpflichtungen des Bürgers handelt, sondern wie im vorliegenden Falle lediglich um einen ihm

im Interesse des Rechtsschutzes gewährten Verfahrensbehelf mit dem Ziele einer Überprüfung der materiellen Rechtslage.

Die Justizverwaltungen der deutschen Länder haben bereits seit der Jahrhundertwende im Rahmen der ihnen durch die Änderung der Zivilprozeßordnung übertragenen Zulassung der Rechtsbeistände zum mündlichen Verhandeln vor Gericht eine sachliche Nachprüfung des Erstbescheides auf Verlangen des abgewiesenen Antragstellers als erforderlich erachtet (Bayer.Bekanntm. v. 4.1.1900 - JMBL. S. 115; Sächs. VO v. 1.11.1899 - GVBl. S. 481; Württemb. VO v. 4.7.1899 - VBl. d. JM S. 91; Bad. VO v. 10.11.1899 - GVBl. S. 518). Die Länder der Bundesrepublik haben das Recht der Sachbeschwerde in Anerkennung des sachlichen Bedürfnisses inzwischen mehr als zwei Jahrzehnte weitergewährt. Ein Verkündungsmangel der das Zulassungsverfahren im Deutschen Reich lediglich vereinheitlichenden, aber am Recht der Sachbeschwerde nichts ändernden Allgemeinverfügung von 1935 kann unter diesen Umständen gegen die Rechtsförmlichkeit dieses Verfahrensbehelfs nicht mehr ins Feld geführt werden. Solange er in Anwendung der Verfügung ausnahmslos gewährt wird, muß er als ein förmlicher Rechtsbehelf zum Schutze des Betroffenen behandelt werden. Eine zu enge Auslegung dieses Begriffs im Rahmen des § 24 EGGVG würde dazu führen, daß die Nichtzulassung als Prozeßagent - ein Justizverwaltungsakt, der unter Umständen für den Rechtsbeistand von erheblicher Tragweite ist - der Nachprüfung in einem einfachen, schnellen und vor allen Dingen sämtliche Ermessensgrundlagen der Entscheidung mitergreifenden behördlichen Beschwerdeverfahren entzogen wird. Welche Bedeutung aber der Gesetzgeber einer solchen

Überprüfung vor Anrufung der Gerichte beimißt, ist daraus zu ersehen, daß die §§ 68 f. der Verwaltungsgerichtsordnung den Verwaltungsakt einer Unterbehörde grundsätzlich einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren unterwerfen, in welchem Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von der übergeordneten Behörde geprüft werden.

Im Hinblick auf die förmliche Natur des Beschwerderechts der Rechtsbeistände kann nach alledem in den Bundesländern, in denen entsprechend der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 23. März 1935 verfahren wird, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Nichtzulassung oder beschränkten Zulassung als Prozeßagent nur gegen den Beschwerdebescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten

gerichtet werden. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG ist deshalb der vorliegende Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den erkennenden Senat als unzulässig abzulehnen.

Senatspräsident Ascher  
ist z.Zt. dienstunfähig  
und dadurch verhindert  
zu unterschreiben.

Raske

Wüstenberg

Raske

Dr.Graf

von der Mühlen